**Basisdokumentation**

**Name des Studienganges, Abschlussgrad**

Zur Einreichung im Rahmen des internen Akkreditierungsaudits an die Gutachterkommissionen.

**Datum der Einführung:** (ggf. geplantes Datum)

**Anzahl der Studienplätze** (gemäß Genehmigung des Ministeriums):

**Regelstudienzeit:**

**Studienbeginn:** (WS/SoSe)

**Häufigkeit des Angebots:** (jährlich, halbjährlich)

**Studienform:** (Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium, berufsbegleitendes Studium, duales-Studium)

**Anzahl der ECTS:**

**Durchschnittliche Immatrikulationen** (der letzten drei Jahre):

**Durchschnittliche Absolventen** (der letzten drei Jahre):

**Ansprechpartner im Studiengang**

Studiengangsprecher:

Qualitätsbeauftragter:

Stand vom: [aktuelles Datum]

Inhaltsverzeichnis:

[1. Studiengangsteckbrief: 3](#_Toc124933447)

[2. Studienverlaufsplan: 4](#_Toc124933448)

[3. Formale Anforderungen 5](#_Toc124933449)

[3.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV): 5](#_Toc124933450)

[3.2 Studiengangsprofil (§ 4 StudAkkV): 6](#_Toc124933451)

[3.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 StudAkkV): 6](#_Toc124933452)

[3.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV): 7](#_Toc124933453)

[3.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkV): 8](#_Toc124933454)

[3.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV): 9](#_Toc124933455)

[3.7 Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV): 10](#_Toc124933456)

[3.8 Joint Degree Programme (§ 10 StudAkkV): 11](#_Toc124933457)

[4. Fach-inhaltliche Anforderungen 13](#_Toc124933458)

[4.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV): 13](#_Toc124933459)

[4.2 schlüssiges Studiengangskonzept und dessen adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV): 15](#_Toc124933460)

[4.3 fachlich- inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 StudAkkV): 19](#_Toc124933461)

[4.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkV): 21](#_Toc124933462)

[4.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV): 22](#_Toc124933463)

[4.6 Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV): 22](#_Toc124933464)

[4.7 Kooperationen nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV): 24](#_Toc124933465)

[4.8 hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV): 24](#_Toc124933466)

**Allgemeiner Formatierungshinweis:**

* Schriftart: Lucida Sans Unicode; 11Pkt.; Blocksatz; Zeilenabstand 1,15;
* Zur Darstellung eines Studiengangs nicht mehr als 40 Seiten (Konsekutivprogramme nicht mehr als 75 Seiten).
* Die gemachten Angaben sollten sich nicht zu denen der SPO und des Internetauftrittes unterscheiden (zum Zeitpunkt der Akkreditierung).

**Hinweise zur Überarbeitung dieser Arbeitshilfe:**

Die Überarbeitung der Basisdokumentation mit Ausfüllhinweisen wurde im Zuge der Neuregelung des rechtlichen Rahmens notwendig. Nun ist sie so aufgebaut, wie es in der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg vorgesehen ist. Weiterhin soll es den gesamten Begutachtungsprozess harmonisieren und beschleunigen, auch wenn die Umstellung auf das neue Format zunächst etwas Arbeit bedeutet.

Die Ausführungen innerhalb der Basisdokumentation müssen inhaltlich so gestaltet sein, dass sie es den externen Gutachterinnen und Gutachtern ermöglichen, die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg abzuprüfen. Diese unterteilen sich in formale Kriterien (Strukturvorgaben) und in fachinhaltliche Kriterien. Neben der nachstehenden Auflistung der Anforderungen finden sie einige kurze Erläuterungen und Leitfragen zu den einzelnen Paragraphen. **Es ist notwendig, dass in den einzelnen Bereichen der Basisdokumentation nicht nur Feststellungen vermerkt, sondern Begründungen und Erklärungen dazu formuliert werden.**

# **Studiengangsteckbrief:**

An dieser Stelle soll der Studiengang kurz beschrieben werden. Diese Beschreibung wird auch auf der Seite des Akkreditierungsrates (Datenbank ELIAS) eingepflegt, so dass sich interessierte über das Angebot informieren können. Weitere Informationen zur Datenbank finden Sie mit dem nachstehenden Link:

https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/tag/datenbank

Dieses Kapitel soll nach den Vorgaben des Akkreditierungsrats einen Umfang von einer Seite nicht überschreiten und insbesondere Aussagen zu folgenden Themen oder Sachverhalten enthalten:

* Einbettung des Studiengangs innerhalb der Hochschule/Fachbereich,
* Bezug des Studiengangs zum Profil sowie der spezifischen Ausrichtung der Hochschule sowie dem Leitbild der Hochschule,
* Kurzbeschreibung der Qualifikationsziele, Lernergebnisse und fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs,
* besondere Merkmale, wie z.B. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, ggf. wichtige studiengangbezogene Kooperationen, ist es ein Teilzeit-/ weiterbildender, dualer oder berufsbegleitender Studiengang,
* besondere Lehrmethoden (z.B. blended-learning, eTeaching) und
* der Zielgruppe des Studiengangs (diese sollte nach Angaben des Akkreditierungsrates hinreichend präzise benannt werden, ein Verweis auf Hochschulzugangsberechtigte ist nicht ausreichend; es können z.B. Angaben verwendet werden, die sich in Informationsmaterialien zum Studiengang finden.)

# **Studienverlaufsplan:**

Hier ist ein – möglichst einseitiger, graphisch aufbereiteter - Studienverlaufsplan abzubilden, der die folgenden Angaben enthalten sollte:

* Modultitel,
* Semesterangabe,
* Angabe der ECTS-Leistungspunkte / Verteilung pro Studienjahr,
* Angaben zu Lehrformen,
* Angaben zu Prüfungsformen.

# **Formale Anforderungen**

Die formalen Kriterien werden durch den Akkreditierungsbeauftragten in Zuge der Akkreditierung überprüft und beziehen sich auf die strukturellen Definitionen des Studiums sowie auf die Regularien (SPO, und weitere Ordnungen der TH Wildau):

# **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

In einem gestuften Graduierungssystem stellt der Bachelorabschluss den Regelabschluss dar. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus.

Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert.

Die Regelstudienzeiten eines Bachelorstudiengangs in Vollzeit betragen sechs, sieben oder acht Semester und vier, drei oder zwei Semester bei einem Masterstudiengang.

Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium min. drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

*Leitfragen:*

* Wie viele Semester beträgt die Regelstudienzeit im Bachelorstudium?
* Wie viele Semester beträgt die Regelstudienzeit im Masterstudium?
* Liegt die aktuell gültige Prüfungsordnung vor und wann wurde diese veröffentlicht (Nummer und Datum der Veröffentlichung)?
* Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (dual oder berufsbegleitend):
	+ Wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in CP pro Semester/Studienjahr) bei weiterbildenden oder Teilzeitstudiengängen?
	+ Wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in CP pro Semester/Studienjahr) bei dualen Studiengängen?
* Welche strukturellen Veränderungen haben sich seit der letzten Akkreditierung ergeben und warum (Kurzübersicht)?

# **Studiengangsprofil (§ 4 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Das Profil eines Studiengangs ist in der Akkreditierung festzustellen.

Masterstudiengänge können anwendungs- oder forschungsorientiert sowie konsekutiv oder weiterbildend sein.

Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

*Leitfragen:*

* Ist der Masterstudiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (woran wird diese Zuordnung festgemacht)?
* Ist der Masterstudiengang konsekutiv oder weiterbildend (woran wird diese Zuordnung festgemacht)?
* Wie viele ECTS Punkte werden für die Abschlussarbeit gegeben und wie viel Zeit steht den Studierenden zur Verfügung?

# **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge** **(§ 5 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine qualifizierte, sprich für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige Berufserfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.

Für den Zugang zu Masterstudiengängen können Hochschulen durch Satzung weitere Voraussetzungen definieren.

*Leitfragen:*

* Welche Zugangsvoraussetzungen werden definiert (Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, akademisches Vorwissen)?
* Gibt es ein Auswahlverfahren? Wenn ja - wie ist dies ausgestaltet und wo wird es geregelt und dokumentiert?
* Welcher erste berufsqualifizierende Abschluss wird bei Masterstudiengängen als Zugangsvoraussetzung definiert?
* Wie viele Jahre Berufserfahrung wird bei weiterbildenden Masterstudiengängen als Zugangsvoraussetzung definiert?
* Gibt es gegebenenfalls Maßnahmen die den Studierenden - mit fehlenden Voraussetzungen - den Zugang ermöglicht?
* Wie hat sich die Quote der Bewerbungen und der Immatrikulationen auf einen Studienplatz in den vergangenen 3 Jahren entwickelt?

# **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang kann nur ein Grad verliehen werden. Ausnahmen sind im Rahmen internationaler Kooperationen möglich (Doppel- oder Mehrfachabschluss).

Abschlussbezeichnungen werden entsprechend der Fächergruppe vergeben:

* Bachelor of Arts (B.A.) oder Master of Arts (M.A.) in der Fächergruppen: Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen;
* Bachelor of Science (B.Sc.) oder Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen: Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung;
* Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften;
* Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sind weitere Bezeichnungen, z.B. MBA, Master of Aviation Management, etc. möglich.
* Bei Interdisziplinären Studiengänge: Abschlussbezeichnung abhängig davon, welches Fachgebiet im Studium überwiegt

*Leitfragen:*

* Welcher Abschlussgrad wird verliehen (womit wird der Abschlussgrad begründet)?
* Wird der Abschlussgrad in der Prüfungsordnung definiert?
* Gibt das Diploma Supplement detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium?
* Bei Doppelabschlussprogrammen: Werden die Abschlüsse auf den Abschlussdokumenten miteinander verzahnt?

# **Modularisierung (§ 7 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Studiengänge sollen durch Module thematisch und zeitlich gegliedert werden. Module sollen sich i.d.R. über maximal zwei Semester erstrecken.

Um Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen zu bieten und eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel zu ermöglichen, sollen alle Module der TH Wildau in der Modulhandbuchdatenbank erfasst und mit den entsprechend vorgegebenen Inhalten befüllt sein (Siehe Abschnitt Modulhandbuch).

*Leitfragen:*

* Wird das hochschulweit anzuwendende Template (Modulhandbuch) verwendet?
* Wie viele Module umfasst das Studium?
* Wie viele Module umfassen weniger als 5 ECTS-Punkte, worin begründet sich die Kleinteiligkeit und hat es Auswirkungen auf die Prüfungsbelastung (wird dies ggf. evaluiert)
* Wie viele Module umfassen mehr als 1 Semester und gibt es Module die länger als 2 Semester dauern?
* Wie ist in diesem Fall sichergestellt, dass die Modulgröße keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs hat?
* Enthalten die Modulbeschreibungen alle im Modulhandbuch (gemäß den Vorgaben der Veröffentlichung der Hochschulleitung vom 12.01.2017 „Definition eines Moduls“) vorgegebenen Daten?
* Sind die Inhalte und Qualifikationsziele entsprechend der Zielstellung des Studiengangs definiert und sind sie adäquat beschrieben (kompetenzorientierte Darstellung der Lernziele)?
* Welche Lern- und Lehrformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, etc.) werden in den Modulen verwendet und ergibt sich daraus ein sinnvoller Mix?
* Gibt es Module für die bestimmte Voraussetzungen für die Teilnahme vorgesehen sind und sind diese beschrieben?
* Sind die Prüfungsleistungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer beschrieben und wird das hochschulweit anzuwendende Tool „Prüfungsschema“ verwendet?

# **Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Jedes Modul ist mit ECTS-Leistungspunkten versehen.

Je Semester werden in der Regel 30 ECTS-Punkte vergeben Im Studienjahr jedoch nicht mehr als 30 ECTS-Punkte. Die Ausnahme dazu bilden sogenannte Intensivstudiengänge mit maximal 75 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

Für einen Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit soll 6 bis 12 ECTS-Punkte umfassen. Nach dem Masterabschluss sollen 300 ECTS-Punkte erreicht sein.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit soll 15 bis 30 ECTS-Punkte umfassen.

*Leitfragen:*

* Wie viele ECTS Punkte haben Studierende nach Abschluss erworben?
* Wie viele ECTS-Punkte werden pro Semester vergeben (Regel: maximal 60 pro Studienjahr außer es handelt sich um einen Intensivstudiengang – in diesem Fall sind 75 CP möglich?
* Gibt es einen im Studiengang einheitlichen Verrechnungssatz bezogen auf die Stunden pro ECTS-Punkt (möglich wäre eine Range zwischen 25-30 Stunden pro ECTS-Punkt)?
* Wie hoch ist dieser und ist er verbindlich geregelt?
* **Bei Intensivstudiengängen:** Welche besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) ermöglichen die Durchführung des Studiengangs als Intensivstudiengang
* Wie und wo ist die Anerkennung hochschulischer Leistungen geregelt?
* Wie ist die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen geregelt? Ist die Anrechnung auf maximal 50 Prozent der Leistungen im Studium beschränkt?

Hochschulweite Regelung bezüglich der Anerkennung und Anrechnung:

Die Anerkennung von Studienleistungen wird im § 10 der Rahmenordnung der TH Wildau geregelt. Die Anrechnung von Leistungen, welche außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, wird im § 18 der Rahmenordnung der TH Wildau geregelt.

# **Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen** **(§ 9 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Umfang, Art und gegenseitigen Leistungen der Kooperation sind schriftlich in einem Kooperationsvertrag zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger festzulegen.

Umfang und Art der Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule transparent darzustellen. Bei Anwendung von Anrechnungsmodellen sind nur solche Kompetenzen anrechenbar, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

Es ist darzulegen, dass die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Zusatznutzen generiert.

*Leitfragen:*

* Umfasst der Kooperationsvertrag mit nichthochschulischen Einrichtungen Art, Umfang und gegenseitige Leistungen?
* Sind die Kooperationen auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht?
* Wie wird die Gleichwertigkeit der nichthochschulischen Kompetenzen (bei einer ggf. vorzunehmenden Anerkennung) überprüft?
* Welchen Anteil am Curriculum haben die außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse? Was ist der Mehrwert der Kooperation für Studierende und gradverleihende Hochschule?

# **Joint Degree Programme (§ 10 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Anzuwenden für Studiengänge, die von der TH Wildau gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen/n angeboten werden und zu einem gemeinsamen Abschluss führen.

Ein Joint-Degree-Programm umfasst ein integriertes Curriculum, einen Studienanteil an der Partneruniversität von i.d.R. mind. 25 %, eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit, ein abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Die Qualifikationen und Studienzeiten werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt.

*Leitfragen:*

* Weist der Studiengang ein gemeinsam koordiniertes und aufeinander bezogenes stimmiges Curriculum auf?
* Wie hoch ist der Studienanteil an der ausländischen Hochschule?
* Liegt eine Kooperationsvereinbarung vor?
* Gibt es abgestimmte Zugangsregelungen und ein abgestimmtes Prüfungswesen?
* Ist die Qualitätssicherung geregelt?
* Wie erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. Lissabon-Konvention?
* Wo werden die wesentlichen Studieninformationen veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht?

# **Fach-inhaltliche Anforderungen**

Diese Kriterien werden durch die extern besetzte Gutachterkommission hinterfragt und bewertet.

**Hinweis:**

Die Studiengangsverantwortlichen müssen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formulieren und nach außen kommunizieren. Dabei sollen die Qualifikationsziele den in Art 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Sie umfassen die wissenschaftliche und künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

# **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs sind klar zu formulieren.

Die Qualifikationsziele umfassen – entsprechend dem angestrebten Abschlussniveau – eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Konzept des Studiengangs die Aspekte „Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen“ umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

Bachelorstudiengänge sollen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen.

Konsekutive Masterstudiengänge sollen vertiefend, verbreiternd, fachübergreifend oder fachlich anders ausgestaltet sein.

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus und sollen zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen.

*Leitfragen:*

* Welche Qualifikationsziele fachlicher und überfachlicher Art werden mit dem Studiengang angestrebt?
* Welche Berufsfelder und darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind für den Studiengang definiert?
* Wie werden die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und welche Methoden werden angewendet, um zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beizutragen?
* Inwiefern haben sich die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele als sinnvoll erwiesen und wie werden diese an den Veränderungen des Arbeitsmarktes angepasst?
* Ermöglicht der Studiengang eine Persönlichkeitsentwicklung (im Sinne von eigenständigem und kritischem Handeln und Denken), vermittelt er Problemlösungsfähigkeit und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen?
* In welchen Formaten wird der Studiengang angeboten (grundständig, dual, berufsbegleitend) und bestehen Doppelabschlussabkommen?
* Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt?
* Vermittelt der Studiengang wissenschaftliche Methodenkompetenz?
* Fördert der Studiengang Internationalisierung und die Entwicklung interkultureller Kompetenz?

**Bei konsekutiven Masterstudiengängen:**

* Inwiefern ist der Studiengang wissensvertiefend, wissensverbreiternd, fachübergreifend oder fachlich anders ausgestaltet?

**Bei weiterbildenden Masterstudiengängen:**

* Wie werden im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Qualifikationszielen berücksichtigt? Welche beruflichen Erfahrungen setzt der Studiengang voraus und wie wird an diese zur Erreichung der Qualifikationsziele angeknüpft?
* Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang hinsichtlich der Anforderungen gleichwertig zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist?

# **schlüssiges Studiengangskonzept und dessen adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen (aus Absatz 1 und 2):*

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad, Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind aufeinander bezogen.

Das Studiengangkonzept umfasst an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.

Bei der Studiengangkonzeption sind Mobilitätsfenstern zu berücksichtigen.

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Der Studiengang muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Anerkennungsverfahren sollen die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden.

Studierenden sollen dazu angeregt werden, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken, um ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen zu gewährleisten.

*Leitfragen:*

* Wie wird gewährleistet, dass der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut ist? Wie tragen die einzelnen Module zur Gesamtqualifikation bei (Umgesetzt in den Modulhandbüchern)?
* Bestehen „vielfältige“ Lehr- und Lernformen und ggf. Praxisanteile?
* Ist die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtliche Lehrende gegeben?
* Sind die Praxisanteile im Studiengang der Fächerkultur angemessen und wie werden die Studierenden betreut?
* Werden die Studierenden in Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen (wie) und haben sie genügend Freiräume für selbstgestaltetes Lernen?
* Ist den Studierenden – zur Förderung der Mobilität - ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust möglich?

*Anforderungen des Paragraphen (aus Absatz 3 und 4):*

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen müssen es den Studierenden ermöglichen zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben.

Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

*Leitfragen:*

* Sind die räumlich-sachlichen Kapazitäten ausreichend für eine adäquate Umsetzung des Curriculums?
* Folgt die Umsetzung der Lehre einer konsequenten Kompetenzorientierung, d.h. gibt es einen sinnvollen Bezug zwischen den Lerninhalten, den Lernzielen sowie den Prüfungsformaten der Module (constructive alignment) und wird dies aus dem Modulhandbuch ersichtlich?
* Ist ein Bezug zwischen den Lernzielen der Module und den übergeordneten Qualifikationszielen der Studiengänge ersichtlich?
* Sind die Prüfungssysteme modulbezogen? Wenn es Modulteilprüfungen gibt, wie werden diese begründet?
* Sind alle vorgesehenen Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiterstellen besetzt, ausgeschrieben oder in Besetzungsverfahren bzw. Berufungsverfahren?
* Welches administrative, technische und sonstige (z.B. Stellen für studentische Betreuungs- und Beratungsangebote auch auf Fakultätsebene) Personal steht dem Studiengang zur Verfügung? Werden im Studiengang Labor- bzw. technische Assistentinnen und Assistenten benötigt? Wie viele Stellen sind dafür vorgesehen? Sind hier personelle Veränderungen geplant?
* Wie ist das Verhältnis von die von hauptamtlichen Lehrkräften und von Lehrbeauftragten übernommen werden (durchschnittlich in den letzten 5 Jahren)?
* Wird die Qualität der Lehrleistung von Lehrbeauftragten regelmäßig überprüft?
* Existiert ein Konzept zur Personalentwicklung und -qualifizierung im Studiengang (Überblick über Durchgeführte Personalentwicklungsmaßnahmen der letzten 5 Jahre)?
* Neben den quantitativen Aspekten ist die Hochschule auch für die Qualität des Lehrpersonals verantwortlich. Akademische Lebensläufe der Lehrenden sollten einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungen, (Drittmittel-)Projekte und Kooperationen der letzten 5 Jahre (Verweis auf die Lebensläufe der Modulverantwortlichen).

*Anforderungen des Paragraphen (aus Absatz 5 und 6):*

Der Studiengang muss so ausgestaltet ist, dass er von einem/einer Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Kriterien für die Studierbarkeit sind insbesondere:

* ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, der die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte beinhaltet;
* die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen v.a. im Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule;
* ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können;
* eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei i.d.R. für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.

*Leitfragen:*

* Wie wird ein verlässlich planbarer Studienbetrieb garantiert? Welche Informationsmaterialien erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums? Welche Informationsmöglichkeiten haben sie, um rechtzeitig auf Änderungen im Studienprogramm reagieren zu können? Welche – fachlichen / organisatorischen / persönlichen etc. – Beratungsangebote stehen ihnen zur Verfügung?
* Ist der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit möglich (ggf. Erklärungen zu Überschreitungen der Regelstudienzeit)?
* Sind die inhaltlichen Anforderungen im Studiengang angemessen und erfüllbar (ggf. bezugnehmen zu Evaluierungsergebnissen)?
* Wird die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt?
* Wie ist die Prüfungsorganisation ausgestaltet?
* Wie wird sichergestellt, dass sich der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig verteilt?
* Wie fördert der Studiengang die Internationalisierung sowie die Entwicklung interkultureller Kompetenz?

# **fachlich- inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Es soll nachvollziehbar sein, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Inhalte und Methoden gegeben ist. Dies soll kontinuierlich überprüft und an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Weiterhin soll der nationalen und internationalen fachlichen Diskurses Berücksichtigung finden.

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das durch die Belegung des Bachelormoduls erreicht wird, dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

*Leitfragen:*

* Worin liegen die wesentlichen curricularen Elemente?
* Stellen die Studiengänge die Stimmigkeit und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen hinreichend sicher?
* Wie werden die Lehrangebote auf Modulebene inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt?
* Wie wird bei konsekutiven Studienprogrammen (auf einen Bachelorstudiengang folgender Masterstudiengang) die Überschneidungsfreiheit gewährleistet?
* Wie wird der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene berücksichtigt?
* Wie werden Mitarbeiter\*innen bei der wissenschaftlichen und didaktischen Weiterbildung unterstützt?
* Masterstudiengang: Werden Module aus Bachelorstudiengängen verwendet? Wenn ja, inwieweit tragen die Bachelormodule zu den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs bei?
* Welche Teile sind Pflicht- und welche Wahlpflichtelemente? Welche Veränderungen am Aufbau und am didaktischen Konzept wurden seit der letzten Akkreditierung vorgenommen (Logbuch)?

**Bei dualen Studiengängen:**

Wenn ein Studiengang mit der Bezeichnung „dual“ akkreditiert werden soll, so müssen die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch verzahnt werden. Das betrifft sowohl inhaltliche als auch organisatorische Aspekte, wofür eine vertragliche Basis notwendig ist.

* Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschule/Berufsakademie und Betrieb (und Berufsschule) vertraglich geregelt?
* Wie sind die unterschiedlichen Lernorte inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt?
* Wie wird sichergestellt, dass die theorie- und praxisbasierten Studienanteile angemessen sind?
* Werden praktische Anteile hinreichend kreditiert?
* Wie wird die wissenschaftliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt?
* Wie wird die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes gewährleistet?
* Inwiefern sind die Unternehmen bei der Auswahl der Studierenden beteiligt?
* Wie wird die Betreuung von Studierenden am Arbeitsplatz gewährleistet?
* Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung werden eingesetzt, sodass beide Lernorte damit erfasst sind?

**Bei internationalen Studiengängen:**

* Wie wird die Internationalität des Studiengangs im Curriculum verankert (Auswahl der Studierenden, verwendete Sprache(n) im Studiengang, (verpflichtende) Auslandssemester, Hervorheben internationaler Aspekte in den Fachinhalten etc.)?

# **Studienerfolg (§ 14 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung ist eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie die der Absolventen und Absolventinnen unverzichtbar.

Dabei ist aufzuzeigen, dass ein geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung besteht, welche Instrumente angewandt werden und wie aus der Überprüfung Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden.

*Leitfragen:*

* Werden Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen für den Studiengang angeboten?
* Wie werden die Studierenden über den Studiengang informiert und welche fachübergreifenden und fachspezifischen Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten sind vorgesehen?
* Wurden seit der letzten Akkreditierung Veränderungen am Prüfungskonzept des Studiengangs vorgenommen?
* Mit welchen Durchschnittsnoten haben die letzten drei Absolventenjahrgänge das Studium abgeschlossen und wie wird dieses Ergebnis vom Studiengang bewertet?
* Wie wird der Studiengang weiterentwickelt und welche Instrumente kommen dabei zur Anwendung?
* In wie fern wurden Auflagen und Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt?
* In welcher Weise werden der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen verfolgt und in wie fern werden diese Informationen zu Weiterentwicklung des Angebots berücksichtigt?
* Welche Elemente der Evaluation und Qualitätssicherung bestehen im Studiengang und wer trägt welche Verantwortung?
* Welche Prozesse zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung des Studienprogramms gibt es?
* Wie werden die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert?
* Wie werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aus den Ergebnissen abgeleitet?
* Wie wird deren Umsetzung gewährleistet und wie wird über die Maßnahmen informiert?

# **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden

*Leitfragen:*

* In welcher Art und Weise wird die Chancengleichheit im Studiengang gewährleistet (Studierende in besonderen Lebenslagen, Studierende mit Kind, Studierende mit Behinderungen, Studierende mit spezifischem sozialem Hintergrund)?
* Ist im Rahmen der Prüfungsorganisation ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen vorgesehen?
* Wie erhalten die Studierenden Informationen über Studienverlauf, Prüfungsarten und Nachteilsausgleichsregelungen?
* Gibt es spezielle Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen beziehungsweise Studierende in besonderen Lebenssituationen?

# **Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Die Vorgabe enthält die Regelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree- Programme.

Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

Das Erreichen der mit dem Programm angestrebten Lernergebnisse kann nachgewiesen werden.

EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen müssen, wenn einschlägig, berücksichtigt werden.

Die Gestaltung des Programms, der angewendeten Lehr- und Lernformen und die Betreuung trägt der Vielfalt der Studierenden und den spezifischen Anforderungen mobiler Studierender Rechnung.

Bei einer Anwendung des European Approach an systemakkreditierten Hochschulen ist darzulegen, wie die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Teil des Qualitätsmanagementsystems Berücksichtigung finden.

*Leitfragen:*

* Sind Zulassungsanforderungen und das Auswahlverfahren zu Joint-Degree-Programmen angemessen geregelt?
* Werden die angestrebten Lernergebnisse durch das Joint-Degree-Programm erreicht?
* Sind EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einschlägig und werden sie berücksichtigt?
* Wird die Studierendenvielfalt bei der curricularen Gestaltung, den Lehr- und Lernformen, der Betreuung und der Organisation gewährleistet?
* Ist die Studierbarkeit in allen Bereichen gegeben? Dies umfasst die fachlichen und überfachlichen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, die sprachlichen Bedingungen, die Regelstudienzeit, die Prüfungsbelastung etc. (darzustellen in: Modulhandbuch; Übersichtsdarstellung Curriculum, SPO)

Kooperation:

* Der Studiengang wird von den Partnerhochschulen gemeinsam organisiert und durchgeführt (zu jeweils signifikanten Anteilen).
* Die Kooperation ist formal abgesichert (gültiger Kooperationsvertrag).
* Die Verantwortlichkeiten der Partnerinstitutionen und die Entscheidungsstrukturen sind klar definiert.

# **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß §§ 3-16 StudAkkV finden auch auf Studiengänge in Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Anwendung.

Die gradverleihende Hochschule – und nicht der Kooperationspartner – entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals.

*Leitfragen:*

* Welche gegenseitigen Leistungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart?
* Ist sichergestellt, dass die oben genannten Entscheidungen bei der Hochschule liegen?

# **hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV):**

*Anforderungen des Paragraphen:*

Die Grad verleihende(n) Hochschule(n) tragen die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren.

**Hinweis:**

Dieser Punkt ist bei bestehenden (oder geplanten) Kooperationen mit anderen Hochschulen nur auszufüllen, wenn im Studiengang Teile des Curriculums durch andere Hochschulen angeboten oder gemeinsam verantwortet werden. Die Kooperation geht dabei über die üblichen gegenseitigen Anerkennungen von Leistungen hinaus.

*Leitfragen:*

* Sind Art und Umfang der Kooperation adäquat beschrieben und sind die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen umfassend dokumentiert?
* Sind die Kooperationen vertraglich geregelt und wird die Zusammenarbeit regelmäßig bewertet?
* Welchen Einfluss haben die Kooperationen auf den Studienbetrieb?